

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinische Landtag
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Lars Harms
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

1.2.2024

**Beitrag der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zum
Fachgespräch „Vertrauen und Akzeptanz stärken – Entwicklung des
digitalen Euro konstruktiv begleiten“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) dankt für die Möglichkeit, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ gegenüber dem Landtag zu vertreten. Nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung unserer Positionen.

1. Erforderlichkeit eines digitalen Euros

Mit zunehmender Digitalisierung unseres Lebens stoßen wir an die Grenzen der Einsatzmöglichkeiten unseres Bargelds. Bisher mussten Verbraucher dann auf privatwirtschaftliche Zahlungsinstrumente, wie Überweisungen, Lastschriften und Zahlungsdienstleistungen, zurückgreifen. Im E-Commerce stand das gesetzliche Zahlungsmittel mit seinen Kernmerkmalen wie Anonymität, Zuverlässigkeit, Barrierefreiheit und Unabhängigkeit bisher nicht zur Verfügung. Der digitale Euro bietet die Möglichkeit, diese Situation zu verändern.

¹ Für eine bessere Verständlich- und Lesbarkeit verwenden wir im weiteren Text die generische Form. Damit sind alle Menschen gemeint. Darüber hinaus orientieren wir uns an der diskriminierungssensiblen Sprache der acht größten deutschen Nachrichtenagenturen.

Förde Sparkasse
IBAN DE36210501701002096327
BIC NOLADE21KIE

Steuer-Nr. 20 294 76103

Anerkannt als gemeinnützige
Körperschaft durch das
Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im
Vereinsregister
Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

2. Lastenheft aus Sicht des Verbraucherschutzes

Am 28. Juni 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euros abgegeben (Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung des digitalen Euro, COM(2023) 369 final).

Die VZSH begrüßt den Vorschlag, fordert jedoch dringende Verbesserungen zum Schutz der Privatsphäre bei Online-Zahlungen. Außerdem muss insbesondere die Inklusion von finanzschwachen Menschen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen sowie technisch unerfahrenen Nutzern gesichert und die Aufsicht konkretisiert werden. Zudem ist bei der technischen Umsetzung sicherzustellen, dass der digitale Euro die gleiche Robustheit wie Bargeld hat und ein technischer Diebstahlschutz gewährt wird.

A. Schutz der Privatsphäre

Beim Bezahlen mit Bargeld wird nicht der Zahlende überprüft oder authentifiziert, sondern es wird lediglich die Echtheit der Banknote durch Berührung, eine spezielle Lampe oder einen speziellen Stift überprüft. Dieses Verständnis von Anonymität ist auch auf den digitalen Euro zu übertragen.

Damit der digitale Euro die gleiche Anerkennung wie Banknoten erfährt, sollten anonyme Offline-Zahlungen möglich sein, die sich an der Bargeld-Obergrenze des Geldwäschegesetzes (GWG) orientieren. Für den digitalen Euro sollten lediglich die Daten zum „Einzahlen“ und „Auszahlen“, analog einer Abhebung von einem Geldautomaten, verarbeitet werden.

Im eCommerce haben wir allerdings erhebliche Zweifel an der Anonymität des digitalen Euros. Zudem befürchten wir einen erheblichen Missbrauch. Neben der Anonymität ist auch der Leistungsaustausch sicherzustellen. Wir können uns aktuell nur schwer vorstellen, wie haptische Produkte im eCommerce mit dem digitalen Euro anonym zu kaufen sind. Denn schlussendlich müssen bspw. die Versanddaten hinterlegt werden. Bei digitalen Produkten muss garantiert werden, dass es auch zu einem Leistungsaustausch kommt. Folglich muss die technische Umsetzung des digitalen Euros sicherstellen, dass es Nachweise für Zahlungen gibt. In beiden Fällen ist der Käufer immer über die IP-Adresse identifizierbar.

B. Inklusion, um Teilhabe zu erreichen

Ein digitaler Euro fördert die finanzielle Teilhabe.

Artikel 14 des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission zur Einführung des digitalen Euro regelt, dass Kreditinstitute die Basisdienstleistungen des digitalen Euro anbieten müssen. Die Erfahrungen der VZSH zeigen, dass gesetzlich vorgeschriebene Basisdienstleistungen nicht von allen Anbietern gleichermaßen preiswert und fair angeboten werden.

Bereits seit dem Juni 2016 begründet § 31 des Zahlungskontengesetzes (ZKG), für alle Verbraucher, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, Asylbewerbern und Geduldeten, einen Rechtsanspruch auf Führung eines sog. Basiskontos für die Ausführung von Zahlungsvorgängen. Verbraucher berichten regelmäßig, dass Banken und Sparkassen nur widerwillig ein Basiskonto anbieten. Auch sind die Entgelte für die Kontoführung und einzelne Buchungsposten vergleichsweise hoch, wie auch die Stiftung Warentest im Dezember 2022 festgestellt hat.²

Die VZSH begrüßt, dass gemäß Artikel 14 des Vorschlags der EU-Kommission Zahlungsdienstleister in der Verantwortung stehen sollen, Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen bei der digitalen Inklusion zu unterstützen. Um sicherzustellen, dass diese Unterstützung von hoher Qualität ist, schlägt die VZSH vor, geeignete Kontrollinstrumente wie regelmäßiges "Mystery Shopping" einzuführen, um die geleistete Unterstützung regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

Es sollte auch ein Katalog von Sanktionen erstellt werden, der wirksam gegen die Ausgrenzung vulnerabler Bevölkerungsgruppen wie armen, älteren oder im Umgang mit digitalen Anwendungen weniger erfahrenen Menschen vorgeht.

C. Aufsicht und Sanktionen

Der Legislativvorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden benennen, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen. Hierfür sollen die Mitgliedstaaten auch Sanktionen festlegen. Die Möglichkeit, unterschiedliche Sanktionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zuzulassen, birgt das Risiko des systematischen Ausnutzens nebeneinanderstehender Zuständigkeiten, um bestimmte rechtliche Vorteile zu erlangen. Das würde dem Ziel eines einheitlichen digitalen Euros im Euroraum widersprechen. Die VZSH fordert daher eine Mindestharmonisierung der Sanktionen, um einer Fragmentierung entgegenzuwirken.

² <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-0/>

Weiterhin empfiehlt die VZSH, dass Entgelte im Zusammenhang mit der Zahlung mit dem digitalen Euro laufend evaluiert werden und der digitale Euro tatsächlich als Zahlungsmittel eingesetzt wird, statt ihn als Wertaufbewahrungsmittel anzuhäufen.

- **Laufende Evaluation der Entgelte**

Die VZSH begrüßt ausdrücklich, dass die Basisdienstleistungen für Verbraucher im Zusammenhang mit dem digitalen Euro nach Art. 17 des Vorschlags der EU Kommission kostenlos angeboten werden sollen. Da es auf dem Markt für digitale Zahlungsverfahren üblich ist, keine Kosten zu berechnen, würde eine Preisfestsetzung auch ein erhebliches Hindernis für eine weitreichende Verbreitung des digitalen Euros darstellen.

Derzeit tragen Verbraucher zwar keine direkten Kosten für elektronische Zahlungen, aber sie tragen indirekt die Kosten, die Zahlungsdienstleister den Händlern auferlegen, da diese die Zusatzkosten teilweise auf die Endpreise umlegen. Ein Zahlungsverkehrsmarkt mit wenigen Anbietern und hohen Kosten kann nachgelagerten Märkten schaden und Innovationshemmungen verursachen. Die Erfahrung der VZSH zeigt, dass Gebühren ohne wirksame Begrenzung sehr hoch ausfallen könnten.

Die VZSH begrüßt daher die Möglichkeit für die Europäische Zentralbank (EZB), Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern zu begrenzen.

Es ist zu erwarten, dass Zahlungsdienstleister versuchen könnten, zusätzliche Gebühren zu erheben, was dem Ziel, die Effizienz des Zahlungsverkehrs zu steigern, widersprechen würde. Deswegen fordert die VZSH eine Veröffentlichung solcher Verstöße und die Ahndung mit einem wirksamen Bußgeld.

- **Zahlungsmittel, kein Spekulationsobjekt**

Der digitale Euro soll für alltägliche Zahlungen, die derzeit oft in bar abgewickelt werden dienen, nicht jedoch als Wertaufbewahrungsmittel eingesetzt werden. Deshalb verlangt Artikel 16 des Vorschlags der EU Kommission, dass die EZB Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euros als Wertaufbewahrungsmittels entwickelt. Voraussichtlich wird es dazu führen, dass in Fällen, in denen die Obergrenze durch Zahlungseingänge überschritten wird, der überschießende Teil auf herkömmliche, von Kreditinstituten geführte Konten umgeleitet wird. Daraus folgt, dass digitales Bargeld in Buchgeld überführt wird. Aus

Seite 5 von 5 Seiten des Schreibens vom 01.02.2024

dem „Eigentum“ an digitalem Euro wird eine Forderung gegenüber einem Kreditinstitut.

D. Robustheit und technische Sicherheit des digitalen Euros

Bargeld hat eine hohe Robustheit, die bei der technischen Umsetzung des digitalen Euros ebenfalls sicherzustellen ist. Verluste durch technische Defekte mobiler Geräte, Softwarefehler oder ungewolltes Auslesen sind auszuschließen. Anderenfalls wird sich der digitale Euro nicht durchsetzen. Wenn Robustheit und Sicherheit des digitalen Euros erfüllt werden, erhöht dies aufgrund des Diebstahlschutzes erheblich die Attraktivität gegenüber Bargeld.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
Vorstand

gez. i.A. Michael Herte
Referatsleiter Markt, Recht und Finanzdienstleistungen